

Studienplan Bachelor

Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters
Studienprogramm - 30 ECTS-Punkte
2020

1. Rechtsgrundlagen

Vorliegender Studienplan beruht auf folgendem Reglement:

– Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät [hier unten als *Reglement vom 8. März 2018* abgekürzt].

2. Beschreibung des Studienprogramms

2.1 Allgemeine Beschreibung des Studienprogramms

Das Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten ermöglicht den Studierenden, sich mit der Geschichte der westlichen Musik vertraut zu machen, sich die grundlegenden Hilfsmittel zur Orientierung in der Musikbibliografie anzueignen, Kenntnisse zu verschiedenen monografischen Themen zu entwickeln und sich der für die Analyse von Filmmusik geeigneten Methodik anzunähern.

Das Zielpublikum Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten sind Personen, die ihre universitäre Ausbildung mit historischem und analytischem Wissen über westliche Musik ergänzen möchten.

2.2. Allgemeine Struktur des Programms

Das Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten ermöglicht, die Geschichte der westlichen Musik ab 1650 zu studieren, die für das Studium der Disziplin erforderlichen bibliografischen Grundlagen zu erwerben, Methoden zur Analyse von Filmmusik zu entwickeln und sich durch die folgenden Unterrichtseinheiten Wissen zu spezifischen Themen anzueignen: Geschichte der Musik, Musikbibliografie, Musik und Visualisierung (Filmmusik) und thematische Vorlesungen zur Entwicklung verschiedener monografischer Themen. Die Unterrichtseinheiten werden in Form von Vorlesungen (VO), oder Übungen (Ü) angeboten.

Alle Unterrichtseinheiten sind semesterweise organisiert. Jedoch werden nicht alle jedes Jahr angeboten. Bitte berücksichtigen Sie dies für die Organisation und den Fortschritt Ihres Studiums.

Aufgrund des Abkommens zwischen den Universitäten von Bern, Neuenburg und Freiburg (BENEFRI) darf ein Teil der Unterrichtseinheiten in den Universitäten von Bern und von Neuenburg besucht werden.

2.3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zu den Bachelorstudien gilt das Reglement über die Zulassung der Universität Freiburg (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 27).

3. Lernziele

Das Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten ermöglicht den Erwerb der grundlegenden Mittel, um die untersuchte Disziplin anzugehen. Es dient auch der Aneignung von historischem Wissen über die westliche Musik ab 1650 und vermittelt in den thematischen Kursen spezifisches Wissen zu bestimmten Themen. Es befähigt dazu, Methoden zur Analyse von Filmmusik zu entwickeln.

4. Beginn und Dauer des Studiums

Es ist möglich, das Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten im Herbst- oder Frühjahrssemester zu beginnen.

Die Mindestdauer des Studiums im Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten beträgt 6 Semester. Die Studiendauer ist auf 18 Semester begrenzt. Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studiengang nicht mehr weiterführen und erleidet einen endgültigen Misserfolg (*Reglement vom 8. März*; Art. 34, Abs. 1 und 2).

5. Unterrichtssprachen

Der Unterricht findet auf Französisch oder auf Deutsch statt. Ausnahmsweise können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch stattfinden. Für die Validierung der Unterrichtseinheiten kann die zu lesende Bibliografie Artikel und Bücher auf Französisch, auf Deutsch und auf Englisch beinhalten.

Die Studierenden dürfen ihre schriftlichen Arbeiten und Examen auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch verfassen. Jedoch sind die Fragen der schriftlichen Prüfungen in der Sprache der Lehrveranstaltung formuliert.

Der Erwerb des Vermerks „zweisprachig“ (deutsch-französisch) ist im Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten nicht möglich.

6. Allgemeine Organisation

| Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters Ergänzungsprogramm zu 30 ECTS-Punkten | | |
|--|--|----|
| <i>1 obligatorisches Modul zu 12 ECTS-Punkte und 1 obligatorisches Modul zu 18 ECTS-Punkte</i> | | |
| Modul 1 | Grundlagen | 18 |
| Modul 2 | Musikgeschichte der Neuzeit, Moderne und Gegenwart | 12 |

7. Beschreibung der Module

| L18.00118 | Modul 1: Grundlagen | | 18 |
|-----------|-------------------------------------|----|----|
| | Einführung in die Musikbibliografie | Ü | 3 |
| | Thematische Vorlesung | VO | 3 |
| | Thematische Vorlesung | VO | 3 |
| | Thematische Vorlesung | VO | 3 |
| | Thematische Vorlesung | VO | 3 |
| | Musik und Visualisierung I | VO | 3 |

Das Modul 1 besteht aus Unterrichtseinheiten, die den Erwerb von Kenntnissen in die grundlegenden Arbeitstechniken des Faches ermöglichen. Es bietet auch eine Einführung in einige seiner Perspektiven und Themen.

Die Unterrichtseinheit *Einführung in die Musikbibliografie* ist eine Einleitung in die Hilfsmittel des Faches, und zwar in die verschiedenen Enzyklopädien, Serien, Zeitschriften und Datenbanken der Musikwissenschaft. Sie besteht aus wöchentlichen Übungen, die die Studierenden dazu vorbereiten, selbständig in ihren Recherchen der Sekundärliteratur und der geeigneten Quellen einer spezifischen Problematik zu werden. Darüber hinaus werden im Allgemeinen die Ziele und unterschiedlichen Ansätze der Musikwissenschaft dargestellt, um den Studierenden zu ermöglichen, sich der untersuchten Disziplin aus einer kritischen Perspektive zu nähern. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen umfasst die Bewertung wöchentliche Übungen und das Schreiben einer Bibliografie zu einem bestimmten Thema (1 A4-Seite ist im Rahmen der wöchentlichen Übungen einzureichen).

Ziel der *thematischen Vorlesungen* des Moduls 1 ist, die Studierenden mit bestimmten Perspektiven, Themen, Methoden und historiografischen Fragen der Disziplin vertraut zu machen. Darüber hinaus bieten sie den Erwerb von vertieftem Wissen zu bestimmten monografischen Themen an. Jede einzelne dieser Vorlesungen wird durch eine 2-stündige schriftliche Prüfung bewertet. Das Angebot an thematischen Vorlesungen ändert sich mit jedem Semester. Aufgrund des Abkommens zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg (BENEFRI) können die Unterrichtseinheiten dieses Moduls auch in den Universitäten Bern und Neuenburg besucht werden. Weitere Informationen finden Sie in der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 über das BENEFRI-Netzwerk. Maximum 50% (2 *thematische Vorlesungen*) dieses Moduls dürfen ausserhalb der Universität Freiburg absolviert werden. Die Wahl der im Rahmen von BENEFRI befolgten Vorlesungen muss zu Beginn des Semesters vom Präsidenten/von der Präsidentin des Departements bestätigt werden. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Website der Musikwissenschaft.

Die Unterrichtseinheit *Musik/Visuell I* führt die Studierenden in die Analyse der Rollen und Funktionen von Musik in Filmen ein. Die Studierenden erwerben geeignete Mittel zur kritischen Analyse und Bewertung von Musik in Kinofilmen. Die Evaluierung besteht darin, eine Kritik zu einem in Übereinstimmung mit dem/der Dozenten/in ausgewählten Werk zu verfassen. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Das Vorlesungsverzeichnis gibt jedes Jahr an, ob die Musik und Visualisierung Lehrereinheit an die Zahl I angefügt ist, da sie in alternierenden Jahren gegeben wird.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden. Die im Rahmen des BENEFRI-Abkommens an den Universitäten Bern oder Neuenburg befolgten Kurse werden nach den Anforderungen der Universität, die sie anbietet, geprüft.

| | | | |
|------------------|--|----|-----------|
| L18.00119 | Modul 2: Musikgeschichte der Neuzeit, Moderne und Gegenwart | | 12 |
| | Musikgeschichte (1650-1780) | VO | 3 |
| | Musikgeschichte (1780-1830) | VO | 3 |
| | Musikgeschichte (1830-1910) | VO | 3 |
| | Musikgeschichte (1910 bis heute) | VO | 3 |

Das Modul 2 besteht aus Unterrichtseinheiten, die den Erwerb der Grundlagenkenntnisse zur Entwicklung, dem Repertoire und den kulturellen Kontexten der westlichen Musik von 1650 bis heute ermöglichen.

Die Gestaltung der Unterrichtseinheiten *Musikgeschichte* (1650-1780), *Musikgeschichte* (1780-1830), *Musikgeschichte* (1830-1910) und *Musikgeschichte* (1910 bis heute) gibt den Studierenden historische, stilistische und historiografische Anhaltspunkte in Bezug auf die Geschichte der westlichen Musik. Neben der Bibliografie setzen sie die Kenntnis eines Repertoires („Kanon“) der wichtigsten Werke voraus (stofflich entlastetes Repertoire). Die Examen bestehen aus einer 2-stündigen schriftlichen Prüfung über historische, stilistische und historiografische Aspekte, sowie über das Repertoire (Zuordnung von Partituren und Hörbeispielen).

Die Unterrichtseinheiten *Musikgeschichte* (1650-1780), *Musikgeschichte* (1780-1830), *Musikgeschichte* (1830-1910) und *Musikgeschichte* (1910 bis heute) gehören zu einem sechssemestrigen Zyklus von sechs Kursen, die die Geschichte der Musik vom Mittelalter bis heute nachzeichnen. Die Studierenden dieses Studienprogramms zu 30 ECTS-Punkten nehmen davon also nur vier Semester in Anspruch.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

8. Prüfungsmodalitäten

8.1. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Pro akademisches Jahr finden drei Prüfungssessionen statt (Winter-, Sommer- und Herbstsession), dessen Daten vom Fakultätsrat beschlossen sind (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 22, Abs. 1-3).

Die oder der Studierende, die oder der sich an einer Prüfung oder einer Validierungs-Aktivität präsentieren möchte, muss sich unter Beachtung der vom Dekanatsrat bestimmten Fristen über das Internet-Portal einschreiben (*Reglement vom 8. März*; Art. 24, Abs. 1).

Die Studierenden können die Einschreibung für eine Prüfung bis zu 7 Tage vor dem Beginn der Prüfungssession über das Internet-Portal der Fakultät annullieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einschreibung, vorbehaltlich eines Falls höherer Gewalt endgültig (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 24, Abs. 4).

Die oder der Studierende, die oder der aus Gründen höherer Gewalt nicht an einer Prüfung erscheinen kann, muss, sobald sie oder er Kenntnis vom Grund hat, die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen schriftlich darüber informieren. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so muss dies spätestens sieben Tage nach dem Prüfungsdatum erfolgen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 19, Abs. 1).

Im Fall von erwiesenen zeitlichen Überschneidungen von zwei Prüfungsterminen muss die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen so rasch wie möglich und spätestens eine Woche vor der Prüfung informieren. In diesem Fall wird die Prüfungseinschreibung annulliert und die oder der Studierende darf eine zusätzliche Prüfungssession nur für die entsprechende Unterrichtseinheit oder die entsprechende Modulprüfung beanspruchen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 1).

In der Regel darf die zeitliche Überschneidung nur einmal als Grund für die Annullierung einer bestimmten Prüfungseinschreibung verwendet werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 2).

Falls die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen nicht rechtzeitig informiert, wird ein Misserfolg vergeben (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 3).

Die oder der Studierende muss die Prüfung der Unterrichtseinheit, in welcher sie oder er eingeschrieben ist, spätestens in der vierten Session ablegen, die auf die Einschreibung in diese Unterrichtseinheit folgt. Das Nichtbefolgen dieser Regel oder ein Misserfolg in dieser Session zieht einen endgültigen Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit nach sich (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 15, Abs. 5 und Art. 24., Abs. 5).

Die für die benoteten Prüfungen bestehende ordinale Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Prüfungen vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Prüfungen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 14).

Eine nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Falls die oder der Studierende den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit als definitiv nicht bestanden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 15, Abs. 4).

Die Lehreinheiten werden anhand von Prüfungen unterschiedlicher Art bewertet, die unten aufgeführt sind. Die nachstehenden Informationen vervollständigen die Beschreibung der Module (siehe oben Punkt 7).

2-stündige schriftliche
Prüfung:

Musikgeschichte (1650-1780)
Musikgeschichte (1780-1830)
Musikgeschichte (1830-1910)
Musikgeschichte (1910-bis heute)
Thematische Vorlesung

Kritik:

Musik und Visualisierung I

Die Bewertung besteht aus der Verfassung einer schriftlichen Kritik. Diese beinhaltet 4'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der/die Studierende muss seine/ihre Arbeit spätestens am Ende des Semesters, dem der Kurs zugeordnet ist, einreichen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab

Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem definitiven Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit. Eine andere Unterrichtseinheit des gleichen Typs muss dann befolgt werden. Wenn der Student/die Studentin einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Bachelors), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie sich zu Beginn des Semesters an den Dozenten/die Dozentin wendet, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Übungen: Einführung in die Musikbibliografie

Die Evaluierung umfasst wöchentliche Übungen und das Schreiben einer Bibliografie zu einem bestimmten Thema (1 A4-Seite ist im Rahmen der wöchentlichen Übungen einzureichen).

8.2. Endgültige Misserfolg

Ein endgültiger Misserfolg in den unten aufgeführten Unterrichtseinheiten impliziert, dass diese Lehrveranstaltung als definitiv nicht bestanden gilt. Ein solcher Misserfolg führt nicht zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm. Um diese Unterrichtseinheit zu validieren, muss sich der/die Studierende in einen anderen Kurs desselben Typs einschreiben und die damit verbundenen Anforderungen erfüllen.

Musik und Visualisierung I
Thematische Vorlesung

Ein endgültiger Misserfolg in den unten aufgeführten Unterrichtseinheiten führt zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm.

Einführung in die Musikbibliografie
Musikgeschichte (1650-1780)
Musikgeschichte (1780-1830)
Musikgeschichte (1830-1910)
Musikgeschichte (1910-bis heute)

Im Fall eines endgültigen Ausschlusses vom Studienprogramm, darf der/die Studierende sein/ihr Studium in den anderen Studienprogrammen des Departements nicht weiterzuführen (d.h. Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters im Bereich I zu 120 ECTS-Punkten, Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters im Bereich II zu 60 ECTS-Punkten, LDS I Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 50 ECTS-Punkten und LDS I Bachelor Studienprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkten.)

8.3. Gesamtnote

Alle Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt ihres jeweiligen Moduls bewertet, benotet und berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem Durchschnitt der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 38, Abs. 4). Alle Module haben bei der Berechnung der Gesamtnote den gleichen Koeffizienten.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der neue Studienplan tritt im Herbstsemester 2020 in Kraft.

Es ist möglich, von einem alten Studienplan zu diesem neuen Studienplan überzugehen. Die Studierenden, die dies wünschen, müssen sich an einen Studienberater/eine Studienberaterin wenden. Dieses Verfahren erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der bereits absolvierten und validierten Resultate des/der Studierenden. Jeder Antrag wird einzeln bearbeitet.

Ab dem Herbstsemester 2022 müssen alle Studierende den neuen Studienplan befolgen.